



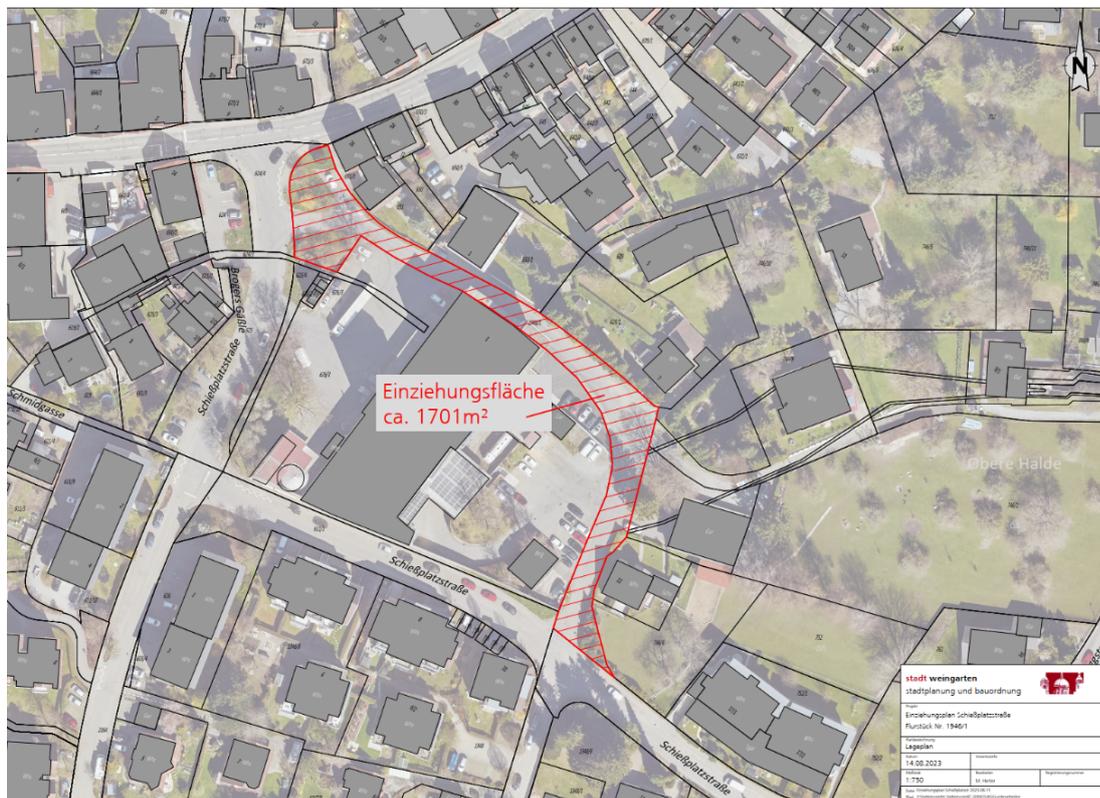
## Öffentliche Bekanntmachung

### **Einziehung einer Teilfläche der Schießplatzstraße, Flst. Nr. 1946/1 der Gemarkung Weingarten mit 1701 m<sup>2</sup>, mit Nutzungsart Straßenverkehr im Baugebiet Mühlbach-Abschnitt I vom 18.01.1983 gem. § 7 Abs. 4 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW)**

Die Teilfläche der Straßenfläche Schießplatzstraße des Baugebiets Mühlbach-Abschnitt I vom 18.01.1983, Flst. Nr. 1946/1, wird gemäß § 7 Abs. 1 StrG, in der Fassung vom 07.02.2023, mit Wirkung zum 13.12.2023 (endgültige Einziehung für den öffentlichen Verkehr) als Privatstraße, gemäß § 7 Abs. 7 StrG BW eingestuft.

Zuvor wurde die Absicht der Einziehung gem. der Bekanntmachungssatzung der Stadt Weingarten vom 21.12.2019 am 17.08.2023 amtlich bekannt gemacht. Während der dreimonatigen Einspruchsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

Die genaue Widmungsfläche ist auf dem nachfolgenden Lageplan der Stadtplanung und Bauordnung vom 14.08.2023 orange schraffiert dargestellt und beträgt ca. 1701 m<sup>2</sup>:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung gemäß § 7 Abs. 1 StrG (Einziehung) kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Weingarten, Kirchstraße 1, 88250 Weingarten eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Widmung.

Stadtverwaltung Weingarten, den 12.12.2023

Clemens Moll  
Oberbürgermeister